

Amtliche Abkürzung:	GKG	Quelle:	
Fassung vom:	17.02.2016	FNA:	FNA 360-7
Gültig ab:	01.01.2017		
Gültig bis:	17.01.2017		
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gerichtskostengesetz
Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) Kostenverzeichnis

(Fundstelle: BGBl. I 2014, 172 - 216;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Gliederung

Teil 1	Zivilrechtliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten
Hauptabschnitt 1	Mahnverfahren
Hauptabschnitt 2	Prozessverfahren
Abschnitt 1	Erster Rechtszug
<i>Unterabschnitt 1</i>	<i>Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht</i>
<i>Unterabschnitt 2</i>	<i>Verfahren vor dem Oberlandesgericht</i>
<i>Unterabschnitt 3</i>	<i>Verfahren vor dem Bundesgerichtshof</i>
Abschnitt 2	Berufung und bestimmte Beschwerden
Abschnitt 3	Revision, Rechtsbeschwerden nach § 74 GWB, § 86 EnWG, § 35 KSpG und § 24 VSchDG
Abschnitt 4	Zulassung der Sprungrevision, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision sowie der Rechtsbeschwerden nach § 74 GWB, § 86 EnWG, § 35 KSpG und § 24 VSchDG
Abschnitt 5	Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes vor dem Bundesgerichtshof
<i>Unterabschnitt 1</i>	<i>Berufungsverfahren</i>
<i>Unterabschnitt 2</i>	<i>Beschwerdeverfahren und Rechtsbeschwerdeverfahren</i>
Hauptabschnitt 3	(weggefallen)
Hauptabschnitt 4	Arrest und einstweilige Verfügung

Abschnitt 1	Erster Rechtszug
Abschnitt 2	Berufung
Abschnitt 3	Beschwerde

Hauptabschnitt 5 Vorbereitung der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung

Abschnitt 1	Erster Rechtszug
Abschnitt 2	Rechtsmittelverfahren

Hauptabschnitt 6 Sonstige Verfahren

Abschnitt 1	Selbstständiges Beweisverfahren
Abschnitt 2	Schiedsrichterliches Verfahren
<i>Unterabschnitt 1</i>	<i>Erster Rechtszug</i>
<i>Unterabschnitt 2</i>	<i>Rechtsbeschwerde</i>
Abschnitt 3	Besondere Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz
Abschnitt 4	Besondere Verfahren nach dem Aktiengesetz und dem Umwandlungsgesetz
<i>Unterabschnitt 1</i>	<i>Erster Rechtszug</i>
<i>Unterabschnitt 2</i>	<i>Beschwerde</i>
Abschnitt 5	Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz

Hauptabschnitt 7 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Hauptabschnitt 8 Sonstige Beschwerden und Rechtsbeschwerden

Abschnitt 1	Sonstige Beschwerden
Abschnitt 2	Sonstige Rechtsbeschwerden

Hauptabschnitt 9 Besondere Gebühren

Teil 2 Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren

Hauptabschnitt 1 Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung

Abschnitt 1	Erster Rechtszug
Abschnitt 2	Beschwerden
<i>Unterabschnitt 1</i>	<i>Beschwerde</i>
<i>Unterabschnitt 2</i>	<i>Rechtsbeschwerde</i>

Hauptabschnitt 2 Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; Zwangsliquidation einer Bahneinheit

Abschnitt 1	Zwangsversteigerung
Abschnitt 2	Zwangsverwaltung
Abschnitt 3	Zwangsliquidation einer Bahneinheit
Abschnitt 4	Beschwerden
<i>Unterabschnitt 1</i>	<i>Beschwerde</i>
<i>Unterabschnitt 2</i>	<i>Rechtsbeschwerde</i>

Hauptabschnitt 3 Insolvenzverfahren

Abschnitt 1	Eröffnungsverfahren
Abschnitt 2	Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag des Schuldners
Abschnitt 3	Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers
Abschnitt 4	Besonderer Prüfungstermin und schriftliches Prüfungsverfahren (§ 177 InsO)
Abschnitt 5	Restschuldbefreiung
Abschnitt 6	Beschwerden
<i>Unterabschnitt 1</i>	<i>Beschwerde</i>
<i>Unterabschnitt 2</i>	<i>Rechtsbeschwerde</i>

Hauptabschnitt 4 Schifffahrtsrechtliches Verteilungsverfahren

Abschnitt 1	Eröffnungsverfahren
Abschnitt 2	Verteilungsverfahren
Abschnitt 3	Besonderer Prüfungstermin und schriftliches Prüfungsverfahren (§ 18 Satz 3 SVertO, § 177 InsO)
Abschnitt 4	Beschwerde und Rechtsbeschwerde

Hauptabschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Teil 3 Strafsachen und gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, sowie Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Hauptabschnitt 1 Offizialverfahren

Abschnitt 1	Erster Rechtszug
Abschnitt 2	Berufung
Abschnitt 3	Revision
Abschnitt 4	Wiederaufnahmeverfahren
Abschnitt 5	Psychosoziale Prozessbegleitung

Hauptabschnitt 2 Klageerzwingungsverfahren, unwahre Anzeige und Zurücknahme des Strafantrags

Hauptabschnitt 3 Privatklage

- Abschnitt 1 Erster Rechtszug
- Abschnitt 2 Berufung
- Abschnitt 3 Revision
- Abschnitt 4 Wiederaufnahmeverfahren

Hauptabschnitt 4 Einziehung und verwandte Maßnahmen

- Abschnitt 1 Antrag des Privatklägers nach § 440 StPO
- Abschnitt 2 Beschwerde
- Abschnitt 3 Berufung
- Abschnitt 4 Revision
- Abschnitt 5 Wiederaufnahmeverfahren

Hauptabschnitt 5 Nebenklage

- Abschnitt 1 Berufung
- Abschnitt 2 Revision
- Abschnitt 3 Wiederaufnahmeverfahren

Hauptabschnitt 6 Sonstige Beschwerden

Hauptabschnitt 7 Entschädigungsverfahren

Hauptabschnitt 8 Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes

- Abschnitt 1 Antrag auf gerichtliche Entscheidung
- Abschnitt 2 Beschwerde und Rechtsbeschwerde
- Abschnitt 3 Vorläufiger Rechtsschutz

Hauptabschnitt 9 Sonstige Verfahren

- Abschnitt 1 Vollstreckungshilfverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion
- Abschnitt 2 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Teil 4 Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Hauptabschnitt 1 Bußgeldverfahren

- Abschnitt 1 Erster Rechtszug
- Abschnitt 2 Rechtsbeschwerde

Abschnitt 3	Wiederaufnahmeverfahren
Hauptabschnitt 2	Einziehung und verwandte Maßnahmen
Abschnitt 1	Beschwerde
Abschnitt 2	Rechtsbeschwerde
Abschnitt 3	Wiederaufnahmeverfahren
Hauptabschnitt 3	Besondere Gebühren
Hauptabschnitt 4	Sonstige Beschwerden
Hauptabschnitt 5	Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
Teil 5	Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit
Hauptabschnitt 1	Prozessverfahren
Abschnitt 1	Erster Rechtszug
<i>Unterabschnitt 1</i>	<i>Verwaltungsgericht</i>
<i>Unterabschnitt 2</i>	<i>Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)</i>
<i>Unterabschnitt 3</i>	<i>Bundesverwaltungsgericht</i>
Abschnitt 2	Zulassung und Durchführung der Berufung
Abschnitt 3	Revision
Hauptabschnitt 2	Vorläufiger Rechtsschutz
Abschnitt 1	Verwaltungsgericht sowie Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) und Bundesverwaltungsgericht als Rechtsmittelgerichte in der Hauptsache
Abschnitt 2	Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)
Abschnitt 3	Bundesverwaltungsgericht
Abschnitt 4	Beschwerde
Hauptabschnitt 3	Besondere Verfahren
Hauptabschnitt 4	Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
Hauptabschnitt 5	Sonstige Beschwerden
Hauptabschnitt 6	Besondere Gebühren
Teil 6	Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit

Hauptabschnitt 1 Prozessverfahren

- Abschnitt 1 Erster Rechtszug
 - Unterabschnitt 1 Verfahren vor dem Finanzgericht*
 - Unterabschnitt 2 Verfahren vor dem Bundesfinanzhof*
- Abschnitt 2 Revision

Hauptabschnitt 2 Vorläufiger Rechtsschutz

- Abschnitt 1 Erster Rechtszug
- Abschnitt 2 Beschwerde

Hauptabschnitt 3 Besondere Verfahren

Hauptabschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Hauptabschnitt 5 Sonstige Beschwerden

Hauptabschnitt 6 Besondere Gebühr

Teil 7 Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

Hauptabschnitt 1 Prozessverfahren

- Abschnitt 1 Erster Rechtszug
 - Unterabschnitt 1 Verfahren vor dem Sozialgericht*
 - Unterabschnitt 2 Verfahren vor dem Landessozialgericht*
 - Unterabschnitt 3 Verfahren vor dem Bundessozialgericht*
- Abschnitt 2 Berufung
- Abschnitt 3 Revision

Hauptabschnitt 2 Vorläufiger Rechtsschutz

- Abschnitt 1 Erster Rechtszug
- Abschnitt 2 Beschwerde

Hauptabschnitt 3 Beweissicherungsverfahren

Hauptabschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Hauptabschnitt 5 Sonstige Beschwerden

Hauptabschnitt 6 Besondere Gebühren

Teil 8 Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit

Hauptabschnitt 1 Mahnverfahren

Hauptabschnitt 2 Urteilsverfahren

- Abschnitt 1 Erster Rechtszug
- Abschnitt 2 Berufung
- Abschnitt 3 Revision

Hauptabschnitt 3 Arrest und einstweilige Verfügung

- Abschnitt 1 Erster Rechtszug
- Abschnitt 2 Berufung
- Abschnitt 3 Beschwerde

Hauptabschnitt 4 Besondere Verfahren

Hauptabschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Hauptabschnitt 6 Sonstige Beschwerden und Rechtsbeschwerden

- Abschnitt 1 Sonstige Beschwerden
- Abschnitt 2 Sonstige Rechtsbeschwerden

Hauptabschnitt 7 Besondere Gebühr

Teil 9 Auslagen

Teil 1
Zivilrechtliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<i>Vorbemerkung 1:</i> Die Vorschriften dieses Teils gelten nicht für die in Teil 2 geregelten Verfahren.		
Hauptabschnitt 1 Mahnverfahren		
1100	Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids oder eines Europäischen Zahlungsbefehls	0,5 - mindestens 32,00 €
Hauptabschnitt 2 Prozessverfahren		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Abschnitt 1 Erster Rechtszug		
<p><i>Vorbemerkung 1.2.1:</i> Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen nicht im Musterverfahren nach dem KapMuG; das erstinstanzliche Musterverfahren gilt als Teil des ersten Rechtszugs des Prozessverfahrens.</p>		
<i>Unterabschnitt 1 Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht</i>		
1210	<p>Verfahren im Allgemeinen</p> <p>(1) Soweit wegen desselben Streitgegenstands ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Akten bei dem Gericht, an das der Rechtsstreit nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs abgegeben wird; in diesem Fall wird eine Gebühr 1100 nach dem Wert des Streitgegenstands angerechnet, der in das Prozessverfahren übergegangen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wegen desselben Streitgegenstands ein Europäisches Mahnverfahren vorausgegangen ist.</p> <p>(2) Soweit der Kläger wegen desselben Streitgegenstands einen Anspruch zum Musterverfahren angemeldet hat (§ 10 Abs. 2 KapMuG), wird insoweit die Gebühr 1902 angerechnet.</p>	3,0
1211	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme der Klage</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</p> <p>b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht,</p> <p>c) im Verfahren nach § 495a ZPO, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem eine Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird,</p> <p>d) im Fall des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird oder</p> <p>e) im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird,</p> <p>wenn keine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,</p> <p>2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, oder nur deshalb Tatbestand und die Entscheidungsgründe enthält, weil zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht wird (§ 313a Abs. 4 Nr. 5 ZPO),</p> <p>3. gerichtlichen Vergleich oder Beschluss nach § 23 Abs. 3 KapMuG oder</p>	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	<p>4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Sicherungsanordnung oder ein Musterentscheid nach dem KapMuG vorausgegangen ist: Die Gebühr 1210 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Zurücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens, des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid stehen der Zurücknahme der Klage gleich. Die Vervollständigung eines ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestellten Urteils (§ 313a Abs. 5 ZPO) steht der Ermäßigung nicht entgegen. Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0
<p><i>Unterabschnitt 2</i> <i>Verfahren vor dem Oberlandesgericht</i></p>		
1212	Verfahren im Allgemeinen	4,0
1213	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, durch</p> <p>1. Zurücknahme der Klage</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</p> <p>b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, oder</p> <p>c) im Fall des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird,</p> <p>wenn keine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,</p> <p>2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält,</p> <p>3. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist: Die Gebühr 1212 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
<p><i>Unterabschnitt 3</i> <i>Verfahren vor dem Bundesgerichtshof</i></p>		
1214	Verfahren im Allgemeinen	5,0
1215	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	<p>1. Zurücknahme der Klage</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</p> <p>b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, oder</p> <p>c) im Fall des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird,</p> <p>wenn keine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,</p> <p>2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält,</p> <p>3. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist: Die Gebühr 1214 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0
<p>Abschnitt 2 Berufung und bestimmte Beschwerden</p>		
<p><i>Vorbemerkung 1.2.2:</i></p>		
<p>Dieser Abschnitt ist auf Beschwerdeverfahren nach</p>		
<p>1. den §§ 63 und 171 GWB,</p>		
<p>2. § 48 WpÜG,</p>		
<p>3. § 37u Abs. 1 WpHG,</p>		
<p>4. § 75 EnWG,</p>		
<p>5. § 13 VSchDG und</p>		
<p>6. § 35 KSpG</p>		
<p>anzuwenden.</p>		
1220	Verfahren im Allgemeinen	4,0
1221	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Rechtsmittels, der Klage oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung des Rechtsmittels bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf</p>	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
1222	<p>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.</p> <p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 1221 anzuwenden ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme des Rechtsmittels, der Klage oder des Antrags <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, 2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Sicherungsanordnung oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
1223	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch ein Urteil, das wegen eines Verzichts der Parteien nach § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO keine schriftliche Begründung enthält, wenn nicht bereits ein anderes als eines der in Nummer 1222 Nr. 2 genannten Urteile, eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Sicherungsanordnung oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn daneben Ermäßigungstatbestände nach Nummer 1222 erfüllt sind.</p>	3,0
<p>Abschnitt 3 Revision, Rechtsbeschwerden nach § 74 GWB, § 86 EnWG, § 35 KSpG und § 24 VSchDG</p>		
1230	Verfahren im Allgemeinen	5,0
1231	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Rechtsmittels, der Klage oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung des Rechtsmittels bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1230 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.</p>	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
1232	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 1231 anzuwenden ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme des Rechtsmittels, der Klage oder des Antrags <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Sicherungsanordnung oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 1230 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0
<p>Abschnitt 4 Zulassung der Sprungrevision, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision sowie der Rechtsbeschwerden nach § 74 GWB, § 86 EnWG, § 35 KSpG und § 24 VSchDG</p>		
1240	Verfahren über die Zulassung der Sprungrevision: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,5
1241	Verfahren über die Zulassung der Sprungrevision: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird	1,0
Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Sprungrevision zugelassen wird.		
1242	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0
1243	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels: Soweit die Beschwerde zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird	1,0
Die Gebühr entsteht nicht, soweit der Beschwerde stattgegeben wird.		
<p>Abschnitt 5 Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes vor dem Bundesgerichtshof</p>		
<p><i>Unterabschnitt 1</i> <i>Berufungsverfahren</i></p>		
1250	Verfahren im Allgemeinen	6,0
1251	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1250 ermäßigt sich auf	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
1252	<p>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO i. V. m. § 121 Abs. 2 Satz 2 PatG, § 20 GebrMG stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.</p> <p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 1251 anzuwenden ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO i. V. m. § 121 Abs. 2 Satz 2 PatG, § 20 GebrMG, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist: Die Gebühr 1250 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0
<p><i>Unterabschnitt 2</i> <i>Beschwerdeverfahren und Rechtsbeschwerdeverfahren</i></p>		
1253	<p>Verfahren über die Beschwerde nach § 122 PatG oder § 20 GebrMG i. V. m. § 122 PatG gegen ein Urteil über den Erlass einer einstweiligen Verfügung in Zwangslizenzsachen</p>	2,0
1254	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1253 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO i. V. m. § 121 Abs. 2 Satz 2 PatG, § 20 GebrMG stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.</p>	1,0
1255	<p>Verfahren über die Rechtsbeschwerde</p>	750,00 €
1256	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1255 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen in entsprechender Anwendung des § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.</p>	100,00 €
<p>Hauptabschnitt 3 (weggefallen)</p>		
<p>Hauptabschnitt 4 Arrest und einstweilige Verfügung</p>		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<p><i>Vorbemerkung 1.4:</i> Im Verfahren über den Antrag auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung oder Abänderung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Im Fall des § 942 ZPO gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit.</p>		
<p>Abschnitt 1 Erster Rechtszug</p>		
1410	Verfahren im Allgemeinen	1,5
1411	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, 2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, 	
	<p>es sei denn, dass bereits ein Beschluss nach § 922 Abs. 1, auch i. V. m. § 936 ZPO, oder ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist: Die Gebühr 1410 ermäßigt sich auf</p>	1,0
	<p>Die Vervollständigung eines ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestellten Urteils (§ 313a Abs. 5 ZPO) steht der Ermäßigung nicht entgegen. Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	
1412	<p>Es wird durch Urteil entschieden oder es ergeht ein Beschluss nach § 91a oder § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO, wenn nicht Nummer 1411 erfüllt ist: Die Gebühr 1410 erhöht sich nach dem Wert des Streitgegenstands, auf den sich die Entscheidung bezieht, auf</p>	3,0
<p>Abschnitt 2 Berufung</p>		
1420	Verfahren im Allgemeinen	4,0
1421	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung, des Antrags oder des Widerspruchs, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1420 ermäßigt sich auf</p>	1,0
	<p>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.</p>	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
1422	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 1421 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Berufung oder des Antrags <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist: Die Gebühr 1420 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
1423	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch ein Urteil, das wegen eines Verzichts der Parteien nach § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO keine schriftliche Begründung enthält, wenn nicht bereits ein anderes als eines der in Nummer 1422 Nr. 2 genannten Urteile mit schriftlicher Begründung oder ein Versäumnisurteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 1420 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn daneben Ermäßigungstatbestände nach Nummer 1422 erfüllt sind.</p>	3,0
<p>Abschnitt 3 Beschwerde</p>		
1430	<p>Verfahren über die Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung</p>	1,5
1431	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde: Die Gebühr 1430 ermäßigt sich auf</p>	1,0
<p>Hauptabschnitt 5 Vorbereitung der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung</p>		
<p><i>Vorbemerkung 1.5:</i> Die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs oder deren Aufhebung bestimmt sich nach Nummer 1620.</p>		
<p>Abschnitt 1 Erster Rechtszug</p>		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
1510	Verfahren über Anträge auf 1. Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, 2. Feststellung, ob die ausländische Entscheidung anzuerkennen ist, 3. Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln, 4. Aufhebung oder Abänderung von Entscheidungen in den in den Nummern 1 bis 3 genannten Verfahren und 5. Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (§ 1115 ZPO) oder über die Klage auf Erlass eines Vollstreckungsurteils	240,00 €
1511	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Klage oder des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird: Die Gebühr 1510 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	90,00 €
1512	Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 57 AVAG oder § 27 IntErbRVG	15,00 €
1513	Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO oder über Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 1110 ZPO oder nach § 58 AVAG	20,00 €
1514	Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist	60,00 €
Abschnitt 2 Rechtsmittelverfahren		
1520	Verfahren über Rechtsmittel in den in den Nummern 1510 und 1514 genannten Verfahren	360,00 €
1521	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Rechtsmittels, der Klage oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung des Rechtsmittels bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1520 ermäßigt sich auf	90,00 €
1522	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Rechtsmittels, der Klage oder des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1521 erfüllt ist: Die Gebühr 1520 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	180,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
1523	Verfahren über Rechtsmittel in 1. den in den Nummern 1512 und 1513 genannten Verfahren und 2. Verfahren über die Berichtigung oder den Widerruf einer Bestätigung nach § 1079 ZPO: Das Rechtsmittel wird verworfen oder zurückgewiesen	60,00 €
Hauptabschnitt 6 Sonstige Verfahren Abschnitt 1 Selbständiges Beweisverfahren		
1610	Verfahren im Allgemeinen Abschnitt 2 Schiedsrichterliches Verfahren <i>Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug</i>	1,0
1620	Verfahren über die Aufhebung oder die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder über die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung Die Gebühr ist auch im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs oder deren Aufhebung zu erheben.	2,0
1621	Verfahren über den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens	2,0
1622	Verfahren bei Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts	2,0
1623	Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters	0,5
1624	Verfahren über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramts	0,5
1625	Verfahren zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder zur Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen	0,5
1626	Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme oder über die Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung Im Verfahren über die Zulassung der Vollziehung und in dem Verfahren über die Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben.	2,0
1627	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Antrags: Die Gebühren 1620 bis 1622 und 1626 ermäßigen sich auf <i>Unterabschnitt 2 Rechtsbeschwerde</i>	1,0
1628	Verfahren über die Rechtsbeschwerde in den in den Nummern 1620 bis 1622 und 1626 genannten Verfahren	3,0
1629	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags: Die Gebühr 1628 ermäßigt sich auf	1,0
Abschnitt 3 Besondere Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
1630	Verfahren über einen Antrag nach § 169 Absatz 2 Satz 5 und 6, Absatz 4 Satz 2, § 173 Absatz 1 Satz 3 oder nach § 176 GWB	3,0
1631	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Antrags: Die Gebühr 1630 ermäßigt sich auf	1,0
1632	Verfahren über den Antrag nach § 50 Abs. 3 bis 5 WpÜG, auch i. V. m. § 37u Abs. 2 WpHG Mehrere Verfahren gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.	0,5
Abschnitt 4 Besondere Verfahren nach dem Aktiengesetz und dem Umwandlungsgesetz		
<i>Unterabschnitt 1</i> <i>Erster Rechtszug</i>		
1640	Verfahren nach § 148 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes	1,0
1641	Verfahren nach den §§ 246a, 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes oder § 16 Abs. 3 UmwG	1,5
1642	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Entscheidung: Die Gebühren 1640 und 1641 ermäßigen sich auf (1) Die Gebühr ermäßigt sich auch im Fall der Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	0,5
<i>Unterabschnitt 2</i> <i>Beschwerde</i>		
1643	Verfahren über die Beschwerde in den in Nummer 1640 genannten Verfahren	1,0
1644	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung: Die Gebühr 1643 ermäßigt sich auf (1) Die Gebühr ermäßigt sich auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	0,5
Abschnitt 5 Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz		
1650	Sanierungsverfahren	0,5
1651	Die Durchführung des Sanierungsverfahrens wird nicht angeordnet: Die Gebühr 1650 beträgt	0,2
1652	Reorganisationsverfahren	1,0
1653	Die Durchführung des Reorganisationsverfahrens wird nicht angeordnet: Die Gebühr 1652 beträgt	0,2
Hauptabschnitt 7 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
1700	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO, auch i. V. m. § 122a PatG oder § 89a MarkenG, § 71a GWB): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	60,00 €
Hauptabschnitt 8 Sonstige Beschwerden und Rechtsbeschwerden Abschnitt 1 Sonstige Beschwerden		
1810	Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 5 oder § 494a Abs. 2 Satz 2 ZPO	90,00 €
1811	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung: Die Gebühr 1810 ermäßigt sich auf (1) Die Gebühr ermäßigt sich auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	60,00 €
1812	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	60,00 €
Abschnitt 2 Sonstige Rechtsbeschwerden		
1820	Verfahren über Rechtsbeschwerden gegen den Beschluss, durch den die Berufung als unzulässig verworfen wurde (§ 522 Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO)	2,0
1821	Verfahren über Rechtsbeschwerden nach § 20 KapMuG	5,0
1822	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühren 1820 und 1821 ermäßigen sich auf Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	1,0
1823	Verfahren über Rechtsbeschwerden in den Fällen des § 71 Abs. 1, § 91a Abs. 1, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 4, § 494a Abs. 2 Satz 2 oder § 516 Abs. 3 ZPO	180,00 €
1824	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1823 ermäßigt sich auf	60,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
1825	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1824 erfüllt ist: Die Gebühr 1823 ermäßigt sich auf	90,00 €
1826	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	120,00 €
	Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	
1827	Verfahren über die in Nummer 1826 genannten Rechtsbeschwerden: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird	60,00 €
Hauptabschnitt 9 Besondere Gebühren		
1900	Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs: Soweit ein Vergleich über nicht gerichtlich anhängige Gegenstände geschlossen wird	0,25
	Die Gebühr entsteht nicht im Verfahren über die Prozesskostenhilfe. Im Verhältnis zur Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen ist § 36 Abs. 3 GKG entsprechend anzuwenden.	
1901	Auferlegung einer Gebühr nach § 38 GKG wegen Verzögerung des Rechtstreits	wie vom Gericht bestimmt
1902	Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren (§ 10 Abs. 2 Kap-MuG)	0,5

Teil 2 Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Hauptabschnitt 1 Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung Abschnitt 1 Erster Rechtszug		
2110	Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO)	20,00 €
	Die Gebühr wird für jede weitere vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben. Sind wegen desselben Anspruchs in einem Mahnverfahren gegen mehrere Personen gesonderte Vollstreckungsbescheide erlassen worden und werden hiervon gleichzeitig mehrere weitere vollstreckbare Ausfertigungen beantragt, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
2111	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 886 bis 888 oder § 890 ZPO Richtet sich ein Verfahren gegen mehrere Schuldner, wird die Gebühr für jeden Schuldner gesondert erhoben. Mehrere Verfahren innerhalb eines Rechtszugs gelten als ein Verfahren, wenn sie denselben Anspruch und denselben Vollstreckungsgegenstand betreffen.	20,00 €
2112	Verfahren über den Antrag auf Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO	20,00 €
2113	Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g Abs. 1 ZPO)	20,00 €
2114	Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO	35,00 €
2115	(weggefallen)	
2116	(weggefallen)	
2117	Verteilungsverfahren	0,5
2118	Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs nach § 796a ZPO	60,00 €
2119	Verfahren über Anträge auf Verweigerung, Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 1084 ZPO auch i. V. m. § 1096 oder § 1109 ZPO oder nach § 31 AUG	30,00 €
Abschnitt 2 Beschwerden		
<i>Unterabschnitt 1 Beschwerde</i>		
2120	Verfahren über die Beschwerde im Verteilungsverfahren: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1,0
2121	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	30,00 €
Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.		
<i>Unterabschnitt 2 Rechtsbeschwerde</i>		
2122	Verfahren über die Rechtsbeschwerde im Verteilungsverfahren: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0
2123	Verfahren über die Rechtsbeschwerde im Verteilungsverfahren: Soweit die Beschwerde zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird	1,0
Die Gebühr entsteht nicht, soweit der Beschwerde stattgegeben wird.		
2124	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	60,00 €
Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Hauptabschnitt 2		
Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; Zwangsliquidation einer Bahneinheit		
<i>Vorbemerkung 2.2:</i>		
Die Gebühren 2210, 2220 und 2230 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben. Wird der Antrag von mehreren Gesamtgläubigern, Gesamthandsgläubigern oder im Fall der Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft von mehreren Miteigentümern gemeinsam gestellt, gelten diese als ein Antragsteller. Betrifft ein Antrag mehrere Gegenstände, wird die Gebühr nur einmal erhoben, soweit durch einen einheitlichen Beschluss entschieden wird. Für ein Verfahren nach § 765a ZPO wird keine, für das Beschwerdeverfahren die Gebühr 2240 erhoben; richtet sich die Beschwerde auch gegen eine Entscheidung nach § 30a ZVG, gilt Satz 2 entsprechend.		
Abschnitt 1		
Zwangsversteigerung		
2210	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren	100,00 €
2211	Verfahren im Allgemeinen	0,5
2212	Beendigung des Verfahrens vor Ablauf des Tages, an dem die Verfügung mit der Bestimmung des ersten Versteigerungstermins unterschrieben ist: Die Gebühr 2211 ermäßigt sich auf	0,25
2213	Abhaltung mindestens eines Versteigerungstermins mit Aufforderung zur Abgabe von Geboten Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlag aufgrund des § 74a oder des § 85a ZVG versagt bleibt.	0,5
2214	Erteilung des Zuschlags Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlagsbeschluss aufgehoben wird.	0,5
2215	Verteilungsverfahren	0,5
2216	Es findet keine oder nur eine beschränkte Verteilung des Versteigerungserlöses durch das Gericht statt (§§ 143, 144 ZVG): Die Gebühr 2215 ermäßigt sich auf	0,25
Abschnitt 2		
Zwangsverwaltung		
2220	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren	100,00 €
2221	Jahresgebühr für jedes Kalenderjahr bei Durchführung des Verfahrens Die Gebühr wird auch für das jeweilige Kalenderjahr erhoben, in das der Tag der Beschlagnahme fällt und in dem das Verfahren aufgehoben wird.	0,5 - mindestens 120,00 €, im ersten und letzten Kalenderjahr jeweils mindestens 60,00 €
Abschnitt 3		
Zwangsliquidation einer Bahneinheit		
2230	Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation	60,00 €
2231	Verfahren im Allgemeinen	0,5
2232	Das Verfahren wird eingestellt: Die Gebühr 2231 ermäßigt sich auf	0,25
Abschnitt 4		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Beschwerden		
<i>Unterabschnitt 1 Beschwerde</i>		
2240	Verfahren über Beschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung eine Festgebühr bestimmt ist: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	120,00 €
Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.		
2241	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1,0
<i>Unterabschnitt 2 Rechtsbeschwerde</i>		
2242	Verfahren über Rechtsbeschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung eine Festgebühr bestimmt ist: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	240,00 €
Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.		
2243	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0
Hauptabschnitt 3 Insolvenzverfahren		
<i>Vorbemerkung 2.3:</i> Der Antrag des ausländischen Insolvenzverwalters steht dem Antrag des Schuldners gleich.		
Abschnitt 1 Eröffnungsverfahren		
2310	Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	0,5
Die Gebühr entsteht auch, wenn das Verfahren nach § 306 InsO ruht.		
2311	Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	0,5 - mindestens 180,00 €
Abschnitt 2 Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag des Schuldners		
<i>Vorbemerkung 2.3.2:</i> Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen auch, wenn das Verfahren gleichzeitig auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde.		
2320	Durchführung des Insolvenzverfahrens	2,5
Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluss auf Beschwerde aufgehoben wird.		
2321	Einstellung des Verfahrens vor dem Ende des Prüfungstermins nach den §§ 207, 211, 212, 213 InsO: Die Gebühr 2320 ermäßigt sich auf	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
2322	Einstellung des Verfahrens nach dem Ende des Prüfungstermins nach den §§ 207, 211, 212, 213 InsO: Die Gebühr 2320 ermäßigt sich auf	1,5
Abschnitt 3 Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers		
<i>Vorbemerkung 2.3.3:</i> Dieser Abschnitt ist nicht anzuwenden, wenn das Verfahren gleichzeitig auf Antrag des Schuldners eröffnet wurde.		
2330	Durchführung des Insolvenzverfahrens Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluss auf Beschwerde aufgehoben wird.	3,0
2331	Einstellung des Verfahrens vor dem Ende des Prüfungstermins nach den §§ 207, 211, 212, 213 InsO: Die Gebühr 2330 ermäßigt sich auf	1,0
2332	Einstellung des Verfahrens nach dem Ende des Prüfungstermins nach den §§ 207, 211, 212, 213 InsO: Die Gebühr 2330 ermäßigt sich auf	2,0
Abschnitt 4 Besonderer Prüfungstermin und schriftliches Prüfungsverfahren (§ 177 InsO)		
2340	Prüfung von Forderungen je Gläubiger	20,00 €
Abschnitt 5 Restschuldbefreiung		
2350	Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 296 bis 297a, 300 und 303 InsO)	35,00 €
Abschnitt 6 Beschwerden <i>Unterabschnitt 1</i> <i>Beschwerde</i>		
2360	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	1,0
2361	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	60,00 €
<i>Unterabschnitt 2</i> <i>Rechtsbeschwerde</i>		
2362	Verfahren über die Rechtsbeschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung im Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	2,0
2363	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags: Die Gebühr 2362 ermäßigt sich auf	1,0
2364	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	120,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	<p>Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.</p> <p style="text-align: center;">Hauptabschnitt 4 Schifffahrtsrechtliches Verteilungsverfahren</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Eröffnungsverfahren</p>	
2410	Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens	1,0
	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Verteilungsverfahren</p>	
2420	Durchführung des Verteilungsverfahrens	2,0
	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Besonderer Prüfungstermin und schriftliches Prüfungsverfahren (§ 18 Satz 3 SVertO, § 177 InsO)</p>	
2430	Prüfung von Forderungen je Gläubiger	20,00 €
	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Beschwerde und Rechtsbeschwerde</p>	
2440	<p>Verfahren über Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen</p>	60,00 €
	<p>Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.</p>	
2441	<p>Verfahren über Rechtsbeschwerden: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen</p>	120,00 €
	<p>Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.</p> <p style="text-align: center;">Hauptabschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</p>	
2500	<p>Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO, § 4 InsO, § 3 Abs. 1 Satz 1 SVertO): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen</p>	60,00 €

Teil 3

Strafsachen und gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz,
auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, sowie Verfahren nach
dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist
-----	--------------------	--

Vorbemerkung 3:

(1) § 473 Abs. 4 StPO und § 74 JGG bleiben unberührt.

(2) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren, das sich gegen einen Strafbefehl richtet (§ 373a StPO).

**Hauptabschnitt 1
Offizialverfahren**

Vorbemerkung 3.1:

(1) In Strafsachen bemessen sich die Gerichtsgebühren für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig erkannten Strafe.

(2) Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, ist die Zahl der Tagessätze der Dauer der Freiheitsstrafe hinzuzurechnen; dabei entsprechen 30 Tagessätze einem Monat Freiheitsstrafe.

(3) Ist auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt, bestimmt sich die Gebühr nach der vorbehaltenen Geldstrafe.

(4) Eine Gebühr wird für alle Rechtszüge bei rechtskräftiger Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung und bei rechtskräftiger Festsetzung einer Geldbuße gesondert erhoben.

(5) Wird aufgrund des § 55 Abs. 1 StGB in einem Verfahren eine Gesamtstrafe gebildet, bemisst sich die Gebühr für dieses Verfahren nach dem Maß der Strafe, um das die Gesamtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Urteil, in dem auf Jugendstrafe erkannt ist, nach § 31 Abs. 2 JGG in ein neues Urteil einbezogen wird. In den Fällen des § 460 StPO und des § 66 JGG verbleibt es bei den Gebühren für die früheren Verfahren.

(6) Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, ist die Gebühr von jedem gesondert nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe, angeordneten Maßregel der Besserung und Sicherung oder festgesetzten Geldbuße zu erheben. Wird in einer Strafsache gegen einen oder mehrere Angeschuldigte auch eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt, ist eine Gebühr auch von der juristischen Person oder der Personenvereinigung nach Maßgabe der gegen sie festgesetzten Geldbuße zu erheben.

(7) Wird bei Verurteilung wegen selbständiger Taten ein Rechtsmittel auf einzelne Taten beschränkt, bemisst sich die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren nach der Strafe für diejenige Tat, die Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens ist. Bei Gesamtstrafen ist die Summe der angefochtenen Einzelstrafen maßgebend. Ist die Gesamtstrafe, auch unter Einbeziehung der früher erkannten Strafe, geringer, ist diese maßgebend. Wird ein Rechtsmittel auf die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Festsetzung einer Geldbuße beschränkt, werden die Gebühren für das Rechtsmittelverfahren nur wegen der Anordnung der Maßregel oder der Festsetzung der Geldbuße erhoben. Die Sätze 1 bis 4 gelten im Fall der Wiederaufnahme entsprechend.

(8) Das Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung und das Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gelten als besondere Verfahren.

**Abschnitt 1
Erster Rechtszug**

	Verfahren mit Urteil, wenn kein Strafbefehl vorausgegangen ist, bei	
3110	- Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen	140,00 €
3111	- Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder zu Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen	280,00 €
3112	- Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren	420,00 €
3113	- Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren	560,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist
3114	- Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren	700,00 €
3115	- Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren oder zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe	1 000,00 €
3116	- Anordnung einer oder mehrerer Maßregeln der Besserung und Sicherung	70,00 €
3117	- Festsetzung einer Geldbuße	10 % des Betrags der Geldbuße - mindestens 50,00 € - höchstens 15 000,00 €
3118	Strafbefehl Die Gebühr wird auch neben der Gebühr 3119 erhoben. Ist der Einspruch beschränkt (§ 410 Abs. 2 StPO), bemisst sich die Gebühr nach der im Urteil erkannten Strafe.	0,5
3119	Hauptverhandlung mit Urteil, wenn ein Strafbefehl vorausgegangen ist Vorbemerkung 3.1 Abs. 7 gilt entsprechend.	0,5
Abschnitt 2 Berufung		
3120	Berufungsverfahren mit Urteil	1,5
3121	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	0,5
Abschnitt 3 Revision		
3130	Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO	2,0
3131	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.	1,0
Abschnitt 4 Wiederaufnahmeverfahren		
3140	Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens: Der Antrag wird verworfen oder abgelehnt	0,5
3141	Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe, einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer Geldbuße verworfen oder abgelehnt wurde: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
Abschnitt 5 Psychosoziale Prozessbegleitung		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist
<i>Vorbemerkung 3.1.5:</i>		
Eine Erhöhung nach diesem Abschnitt tritt nicht ein, soweit das Gericht etwas anderes angeordnet hat (§ 465 Abs. 2 Satz 4 StPO).		
3150	Dem Verletzten ist ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet - für das Vorverfahren: Die Gebühren 3110 bis 3116 und 3118 erhöhen sich um	520,00 €
3151	- für das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug: Die Gebühren 3110 bis 3116 und 3118 erhöhen sich um (1) Die Erhöhung der Gebühr 3116 tritt nur ein, wenn ausschließlich diese Gebühr zu erheben ist. (2) Die Erhöhungen nach den Nummern 3150 und 3151 können nebeneinander eintreten.	370,00 €
3152	Dem Verletzten ist für das Berufungsverfahren ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet: Die Gebühren 3120 und 3121 erhöhen sich um Die Erhöhung der Gebühr 3120 oder 3121 für die Anordnung einer oder mehrerer Maßregeln der Besserung und Sicherung tritt nur ein, wenn ausschließlich diese Gebühr zu erheben ist.	210,00 €
Hauptabschnitt 2		
Klageerzwingungsverfahren, unwahre Anzeige und Zurücknahme des Strafantrags		
3200	Dem Antragsteller, dem Anzeigenden, dem Angeklagten oder Nebenbeteiligten sind die Kosten auferlegt worden (§§ 177, 469, 470 StPO) Das Gericht kann die Gebühr bis auf 15,00 € herabsetzen oder beschließen, dass von der Erhebung einer Gebühr abgesehen wird.	70,00 €
Hauptabschnitt 3		
Privatklage		
<i>Vorbemerkung 3.3:</i>		
Für das Verfahren auf Widerklage werden die Gebühren gesondert erhoben.		
Abschnitt 1		
Erster Rechtszug		
3310	Hauptverhandlung mit Urteil	140,00 €
3311	Erledigung des Verfahrens ohne Urteil	70,00 €
Abschnitt 2		
Berufung		
3320	Berufungsverfahren mit Urteil	290,00 €
3321	Erledigung der Berufung ohne Urteil Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	140,00 €
Abschnitt 3		
Revision		
3330	Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO	430,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist
3331	Erledigung der Revision ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO Die Gebühr entfällt bei Rücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.	290,00 €
Abschnitt 4 Wiederaufnahmeverfahren		
3340	Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens: Der Antrag wird verworfen oder abgelehnt	70,00 €
3341	Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen oder abgelehnt wurde: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	140,00 €
Hauptabschnitt 4 Einziehung und verwandte Maßnahmen		
<p><i>Vorbemerkung 3.4:</i> (1) Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für die Verfahren über die Einziehung, dieser gleichstehende Rechtsfolgen (§ 442 StPO) und die Abführung des Mehrerlöses. Im Strafverfahren werden die Gebühren gesondert erhoben. (2) Betreffen die in Absatz 1 genannten Maßnahmen mehrere Angeschuldigte wegen derselben Tat, wird nur eine Gebühr erhoben. § 31 GKG bleibt unberührt.</p>		
Abschnitt 1 Antrag des Privatklägers nach § 440 StPO		
3410	Verfahren über den Antrag des Privatklägers: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	35,00 €
Abschnitt 2 Beschwerde		
3420	Verfahren über die Beschwerde nach § 441 Abs. 2 StPO: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	35,00 €
Abschnitt 3 Berufung		
3430	Verwerfung der Berufung durch Urteil	70,00 €
3431	Erledigung der Berufung ohne Urteil Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	35,00 €
Abschnitt 4 Revision		
3440	Verwerfung der Revision durch Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO	70,00 €
3441	Erledigung der Revision ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.	35,00 €
Abschnitt 5 Wiederaufnahmeverfahren		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist
3450	Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	35,00 €
3451	Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen oder abgelehnt wurde: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	70,00 €
Hauptabschnitt 5 Nebenklage		
<p><i>Vorbemerkung 3.5:</i> Gebühren nach diesem Hauptabschnitt werden nur erhoben, wenn dem Nebenkläger die Kosten auferlegt worden sind.</p>		
Abschnitt 1 Berufung		
3510	Die Berufung des Nebenklägers wird durch Urteil verworfen; aufgrund der Berufung des Nebenklägers wird der Angeklagte freigesprochen oder für straffrei erklärt	95,00 €
3511	Erledigung der Berufung des Nebenklägers ohne Urteil Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	50,00 €
Abschnitt 2 Revision		
3520	Die Revision des Nebenklägers wird durch Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2 StPO verworfen; aufgrund der Revision des Nebenklägers wird der Angeklagte freigesprochen oder für straffrei erklärt	140,00 €
3521	Erledigung der Revision des Nebenklägers ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 349 Abs. 2 StPO Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.	70,00 €
Abschnitt 3 Wiederaufnahmeverfahren		
3530	Verfahren über den Antrag des Nebenklägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens: Der Antrag wird verworfen oder abgelehnt	50,00 €
3531	Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den ein Antrag des Nebenklägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen oder abgelehnt wurde: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	95,00 €
Hauptabschnitt 6 Sonstige Beschwerden		
<p><i>Vorbemerkung 3.6:</i> Die Gebühren im Kostenfestsetzungsverfahren bestimmen sich nach den für das Kostenfestsetzungsverfahren in Teil 1 Hauptabschnitt 8 geltenden Gebühren.</p>		
3600	Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	0,25

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist
3601	Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch die im Strafverfahren einschließlich des selbständigen Verfahrens nach den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 StPO eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt worden ist: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist.	0,5
3602	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Von dem Beschuldigten wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig auf eine Strafe, auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt, eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder eine Geldbuße festgesetzt worden ist. Von einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen sie eine Geldbuße festgesetzt worden ist.	60,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Hauptabschnitt 7 Entschädigungsverfahren		
3700	Urteil, durch das dem Antrag des Verletzten oder seines Erben wegen eines aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruchs stattgegeben wird (§ 406 StPO) Die Gebühr wird für jeden Rechtszug nach dem Wert des zuerkannten Anspruchs erhoben.	1,0
Hauptabschnitt 8 Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes		
Abschnitt 1 Antrag auf gerichtliche Entscheidung		
3810	Verfahren über den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung: - Der Antrag wird zurückgewiesen	1,0
3811	- Der Antrag wird zurückgenommen	0,5
Abschnitt 2 Beschwerde und Rechtsbeschwerde		
3820	Verfahren über die Beschwerde oder die Rechtsbeschwerde: - Die Beschwerde oder die Rechtsbeschwerde wird verworfen	2,0
3821	- Die Beschwerde oder die Rechtsbeschwerde wird zurückgenommen	1,0
Abschnitt 3 Vorläufiger Rechtsschutz		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
3830	Verfahren über den Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer Maßnahme der Vollzugsbehörde oder auf Erlass einer einstweiligen Anordnung: Der Antrag wird zurückgewiesen	0,5
<p>Hauptabschnitt 9 Sonstige Verfahren</p> <p>Abschnitt 1 Vollstreckungshilfeverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion</p>		
<p><i>Vorbemerkung 3.9.1:</i> Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für gerichtliche Verfahren nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.</p>		
3910	Verfahren über den Einspruch gegen die Entscheidung der Bewilligungsbehörde: Der Einspruch wird verworfen oder zurückgewiesen	50,00 €
<p>Wird auf den Einspruch wegen fehlerhafter oder unterlassener Umwandlung durch die Bewilligungsbehörde die Geldsanktion umgewandelt, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. Dies gilt auch, wenn hinsichtlich der Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion von der Bewilligungsentscheidung zugunsten des Betroffenen abgewichen wird.</p>		
3911	Verfahren über die Rechtsbeschwerde: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	75,00 €
<p>(1) Die Anmerkung zu Nummer 3910 gilt entsprechend. (2) Die Gebühr entfällt bei Rücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist.</p>		
<p>Abschnitt 2 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</p>		
3920	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§§ 33a, 311a Abs. 1 Satz 1, § 356a StPO, auch i. V. m. § 55 Abs. 4, § 92 JGG und § 120 StVollzG): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	60,00 €

Teil 4 Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr 4110, soweit nichts anderes vermerkt ist
<p><i>Vorbemerkung 4:</i> (1) § 473 Abs. 4 StPO, auch i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG, bleibt unberührt. (2) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens die frühere Entscheidung aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.</p>		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr 4110, soweit nichts anderes vermerkt ist
Hauptabschnitt 1 Bußgeldverfahren		
<i>Vorbemerkung 4.1:</i>		
(1) In Bußgeldsachen bemessen sich die Gerichtsgebühren für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig festgesetzten Geldbuße. Mehrere Geldbußen, die in demselben Verfahren gegen denselben Betroffenen festgesetzt werden, sind bei der Bemessung der Gebühr zusammenzurechnen.		
(2) Betrifft eine Bußgeldsache mehrere Betroffene, ist die Gebühr von jedem gesondert nach Maßgabe der gegen ihn festgesetzten Geldbuße zu erheben. Wird in einer Bußgeldsache gegen einen oder mehrere Betroffene eine Geldbuße auch gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt, ist eine Gebühr auch von der juristischen Person oder Personenvereinigung nach Maßgabe der gegen sie festgesetzten Geldbuße zu erheben.		
(3) Wird bei Festsetzung mehrerer Geldbußen ein Rechtsmittel auf die Festsetzung einer Geldbuße beschränkt, bemisst sich die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren nach dieser Geldbuße. Satz 1 gilt im Fall der Wiederaufnahme entsprechend.		
Abschnitt 1 Erster Rechtszug		
4110	Hauptverhandlung mit Urteil oder Beschluss ohne Hauptverhandlung (§ 72 OWiG)	10 % des Betrags der Geldbuße - mindestens 50,00 € - höchstens 15 000,00 €
4111	Zurücknahme des Einspruchs nach Eingang der Akten bei Gericht und vor Beginn der Hauptverhandlung Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückverwiesen worden ist.	0,25 - mindestens 15,00 €
4112	Zurücknahme des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung	0,5
Abschnitt 2 Rechtsbeschwerde		
4120	Verfahren mit Urteil oder Beschluss nach § 79 Abs. 5 OWiG	2,0
4121	Verfahren ohne Urteil oder Beschluss nach § 79 Abs. 5 OWiG Die Gebühr entfällt bei Rücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist.	1,0
Abschnitt 3 Wiederaufnahmeverfahren		
4130	Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens: Der Antrag wird verworfen oder abgelehnt	0,5
4131	Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen oder abgelehnt wurde: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
Hauptabschnitt 2 Einziehung und verwandte Maßnahmen		
<i>Vorbemerkung 4.2:</i>		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr 4110, soweit nichts anderes vermerkt ist
(1) Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für die Verfahren über die Einziehung, dieser gleichstehende Rechtsfolgen (§ 442 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG) und die Abführung des Mehrerlöses. Im gerichtlichen Verfahren werden die Gebühren gesondert erhoben.		
(2) Betreffen die in Absatz 1 genannten Maßnahmen mehrere Betroffene wegen derselben Handlung, wird nur eine Gebühr erhoben. § 31 GKG bleibt unberührt.		
Abschnitt 1 Beschwerde		
4210	Verfahren über die Beschwerde nach § 441 Abs. 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	60,00 €
Abschnitt 2 Rechtsbeschwerde		
4220	Verfahren mit Urteil oder Beschluss nach § 79 Abs. 5 OWiG: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen	120,00 €
4221	Verfahren ohne Urteil oder Beschluss nach § 79 Abs. 5 OWiG Die Gebühr entfällt bei Rücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist.	60,00 €
Abschnitt 3 Wiederaufnahmeverfahren		
4230	Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens: Der Antrag wird verworfen oder abgelehnt	35,00 €
4231	Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen oder abgelehnt wurde: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	70,00 €
Hauptabschnitt 3 Besondere Gebühren		
4300	Dem Anzeigenden sind im Fall einer unwahren Anzeige die Kosten auferlegt worden (§ 469 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG) Das Gericht kann die Gebühr bis auf 15,00 € herabsetzen oder beschließen, dass von der Erhebung einer Gebühr abgesehen wird.	35,00 €
4301	Abschließende Entscheidung des Gerichts im Fall des § 25a Abs. 1 StVG	35,00 €
4302	Entscheidung der Staatsanwaltschaft im Fall des § 25a Abs. 1 StVG	20,00 €
4303	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Anordnung, Verfügung oder sonstige Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft oder Verfahren über Einwendungen nach § 103 OWiG: Der Antrag wird verworfen	30,00 €
4304	Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 108a Abs. 3 Satz 2 OWiG): Die Erinnerung wird zurückgewiesen	30,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr 4110, soweit nichts anderes vermerkt ist
<p>Wird die Erinnerung nur teilweise verworfen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.</p>		
<p>Hauptabschnitt 4 Sonstige Beschwerden</p>		
<p><i>Vorbemerkung 4.4:</i> Die Gebühren im Kostenfestsetzungsverfahren bestimmen sich nach den für das Kostenfestsetzungsverfahren in Teil 1 Hauptabschnitt 8 geregelten Gebühren.</p>		
4400	<p>Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch die im gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG einschließlich des selbständigen Verfahrens nach den §§ 88 und 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 StPO eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt worden ist: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen</p> <p>Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist.</p>	0,5
4401	<p>Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen</p> <p>Von dem Betroffenen wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist.</p>	60,00 €
<p>Hauptabschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</p>		
4500	<p>Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§§ 33a, 311a Abs. 1 Satz 1, § 356a StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 und § 79 Abs. 3 OWiG): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen</p>	60,00 €

Teil 5 Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<p>Hauptabschnitt 1 Prozessverfahren</p>		
<p><i>Vorbemerkung 5.1:</i> Wird das Verfahren durch Antrag eingeleitet, gelten die Vorschriften über die Klage entsprechend.</p>		
<p>Abschnitt 1 Erster Rechtszug</p>		
<p><i>Unterabschnitt 1 Verwaltungsgericht</i></p>		
5110	Verfahren im Allgemeinen	3,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
5111	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>wenn nicht bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist: Die Gebühr 5110 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0
<p><i>Unterabschnitt 2 Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)</i></p>		
5112	Verfahren im Allgemeinen	4,0
5113	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil, der Gerichtsbescheid oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 5112 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<i>Unterabschnitt 3 Bundesverwaltungsgericht</i>		
5114	Verfahren im Allgemeinen	5,0
5115	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme der Klage</p> <p style="padding-left: 20px;">a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird,</p> <p style="padding-left: 20px;">c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</p> <p>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</p> <p>3. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 5114 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0
Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung		
5120	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0
5121	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird</p> <p>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.</p>	0,5
5122	Verfahren im Allgemeinen	4,0
5123	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 5122 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
5124	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 5123 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 5122 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
Abschnitt 3 Revision		
5130	Verfahren im Allgemeinen	5,0
5131	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 5130 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
5132	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 5131 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Revision oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 5130 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0
<p>Hauptabschnitt 2 Vorläufiger Rechtsschutz</p>		
<p><i>Vorbemerkung 5.2:</i></p>		
<p>(1) Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 und § 80b Abs. 2 und 3 VwGO.</p>		
<p>(2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 80 Abs. 5 und 7, § 80a Abs. 3 und § 80b Abs. 2 und 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.</p>		
<p>Abschnitt 1 Verwaltungsgericht sowie Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) und Bundesverwaltungsgericht als Rechtsmittelgerichte in der Hauptsache</p>		
5210	Verfahren im Allgemeinen	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
5211	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme des Antrags</p> <p style="padding-left: 20px;">a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,</p> <p>2. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 5210 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,5
<p>Abschnitt 2 Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)</p>		
<p><i>Vorbemerkung 5.2.2:</i> Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten, wenn das Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) auch in der Hauptsache erstinstanzlich zuständig ist.</p>		
5220	Verfahren im Allgemeinen	2,0
5221	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme des Antrags</p> <p style="padding-left: 20px;">a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,</p> <p>2. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 5220 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,75
<p>Abschnitt 3 Bundesverwaltungsgericht</p>		
<p><i>Vorbemerkung 5.2.3:</i> Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten, wenn das Bundesverwaltungsgericht auch in der Hauptsache erstinstanzlich zuständig ist.</p>		
5230	Verfahren im Allgemeinen	2,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
5231	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 5230 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0
Abschnitt 4 Beschwerde		
Vorbemerkung 5.2.4: Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über einstweilige Anordnungen (§ 123 VwGO) und über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a VwGO).		
5240	Verfahren über die Beschwerde	2,0
5241	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde: Die Gebühr 5240 ermäßigt sich auf	1,0
Hauptabschnitt 3 Besondere Verfahren		
5300	Selbständiges Beweisverfahren	1,0
5301	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung nach den §§ 169, 170 oder § 172 VwGO	20,00 €
Hauptabschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
5400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 152a VwGO): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	60,00 €
Hauptabschnitt 5 Sonstige Beschwerden		
5500	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0
5501	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Revision zugelassen wird.	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
5502	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	60,00 €
	Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	
Hauptabschnitt 6 Besondere Gebühren		
5600	Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs: Soweit ein Vergleich über nicht gerichtlich anhängige Gegenstände geschlossen wird	0,25
	Die Gebühr entsteht nicht im Verfahren über die Prozesskostenhilfe. Im Verhältnis zur Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen ist § 36 Abs. 3 GKG entsprechend anzuwenden.	
5601	Auferlegung einer Gebühr nach § 38 GKG wegen Verzögerung des Rechtstreits	wie vom Gericht bestimmt

Teil 6 Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Hauptabschnitt 1 Prozessverfahren		
Abschnitt 1 Erster Rechtszug		
<i>Unterabschnitt 1 Verfahren vor dem Finanzgericht</i>		
6110	Verfahren im Allgemeinen, soweit es sich nicht nach § 45 Abs. 3 FGO erledigt	4,0
6111	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme der Klage	
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,	
	b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder	
	2. Beschluss in den Fällen des § 138 FGO,	
	es sei denn, dass bereits ein Urteil oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist: Die Gebühr 6110 ermäßigt sich auf	2,0
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
<i>Unterabschnitt 2</i>		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<i>Verfahren vor dem Bundesfinanzhof</i>		
6112	Verfahren im Allgemeinen	5,0
6113	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Beschluss in den Fällen des § 138 FGO, es sei denn, dass bereits ein Urteil oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist: Die Gebühr 6112 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	3,0
Abschnitt 2 Revision		
6120	Verfahren im Allgemeinen	5,0
6121	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 6120 ermäßigt sich auf Erledigungen in den Fällen des § 138 FGO stehen der Zurücknahme gleich.	1,0
6122	Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 6121 erfüllt ist, durch 1. Zurücknahme der Revision oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil, der Gerichtsbescheid oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Beschluss in den Fällen des § 138 FGO, es sei denn, dass bereits ein Urteil, ein Gerichtsbescheid oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 6120 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	3,0
Hauptabschnitt 2 Vorläufiger Rechtsschutz		
<p><i>Vorbemerkung 6.2:</i> (1) Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 69 Abs. 3 und 5 FGO. (2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 69 Abs. 3 und 5 FGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.</p>		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Abschnitt 1 Erster Rechtszug		
6210	Verfahren im Allgemeinen	2,0
6211	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss (§ 114 Abs. 4 FGO) der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Beschluss in den Fällen des § 138 FGO, es sei denn, dass bereits ein Beschluss nach § 114 Abs. 4 FGO vorausgegangen ist: Die Gebühr 6210 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,75
Abschnitt 2 Beschwerde		
<i>Vorbemerkung 6.2.2:</i>		
Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Beschwerden gegen Beschlüsse über einstweilige Anordnungen (§ 114 FGO) und über die Aussetzung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3 und 5 FGO).		
6220	Verfahren über die Beschwerde	2,0
6221	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde: Die Gebühr 6220 ermäßigt sich auf	1,0
Hauptabschnitt 3 Besondere Verfahren		
6300	Selbständiges Beweisverfahren	1,0
6301	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 152 FGO	20,00 €
Hauptabschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
6400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 133a FGO): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	60,00 €
Hauptabschnitt 5 Sonstige Beschwerden		
6500	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0
6501	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Revision zugelassen wird.	1,0
6502	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	60,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	
6600	Hauptabschnitt 6 Besondere Gebühr	wie vom Gericht bestimmt
	Auferlegung einer Gebühr nach § 38 GKG wegen Verzögerung des Rechtstreits	

Teil 7 Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Hauptabschnitt 1 Prozessverfahren		
Abschnitt 1 Erster Rechtszug		
<i>Unterabschnitt 1 Verfahren vor dem Sozialgericht</i>		
7110	Verfahren im Allgemeinen	3,0
7111	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. Anerkenntnisurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis oder 4. Erledigungserklärungen nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Urteil oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist: Die Gebühr 7110 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0
<i>Unterabschnitt 2 Verfahren vor dem Landessozialgericht</i>		
7112	Verfahren im Allgemeinen	4,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
7113	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Klage <ul style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. Anerkenntnisurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis oder 4. Erledigungserklärungen nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein Urteil oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist: Die Gebühr 7112 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
<p><i>Unterabschnitt 3 Verfahren vor dem Bundessozialgericht</i></p>		
7114	Verfahren im Allgemeinen	5,0
7115	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Klage <ul style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. Anerkenntnisurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis oder 4. Erledigungserklärungen nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein Urteil oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist: Die Gebühr 7114 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0
<p>Abschnitt 2 Berufung</p>		
7120	Verfahren im Allgemeinen	4,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
7121	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist und vor Ablauf des Tages, an dem die Verfügung mit der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle übermittelt wird und vor Ablauf des Tages, an dem die den Beteiligten gesetzte Frist zur Äußerung abgelaufen ist (§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG): Die Gebühr 7120 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	1,0
7122	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 7121 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage <ul style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. Anerkenntnisurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis oder 4. Erledigungserklärungen nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein Urteil oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 7120 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
Abschnitt 3 Revision		
7130	Verfahren im Allgemeinen	5,0
7131	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 7130 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
7132	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 7131 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Revision oder der Klage, <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. Anerkenntnisurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis oder 4. Erledigungserklärungen nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>wenn nicht bereits ein Urteil oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 7130 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0
<p>Hauptabschnitt 2 Vorläufiger Rechtsschutz</p>		
<p><i>Vorbemerkung 7.2:</i> (1) Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 86b Abs. 1 SGG. (2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 86b Abs. 1 SGG gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.</p>		
<p>Abschnitt 1 Erster Rechtszug</p>		
7210	Verfahren im Allgemeinen	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
7211	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme des Antrags</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,</p> <p>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss (§ 86b Abs. 4 SGG) der Geschäftsstelle übermittelt wird,</p> <p>2. gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis oder</p> <p>3. Erledigungserklärungen nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein Beschluss (§ 86b Abs. 4 SGG) vorausgegangen ist: Die Gebühr 7210 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,5
<p>Abschnitt 2 Beschwerde</p>		
<p><i>Vorbemerkung 7.2.2:</i> Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Beschwerden gegen Beschlüsse des Sozialgerichts nach § 86b SGG.</p>		
7220	Verfahren über die Beschwerde	2,0
7221	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde: Die Gebühr 7220 ermäßigt sich auf</p>	1,0
<p>Hauptabschnitt 3 Beweissicherungsverfahren</p>		
7300	Verfahren im Allgemeinen	1,0
<p>Hauptabschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</p>		
7400	<p>Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 178a SGG): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen</p>	60,00 €
<p>Hauptabschnitt 5 Sonstige Beschwerden</p>		
7500	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1,5
7501	<p>Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung: Soweit die Beschwerde zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird</p> <p>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.</p>	0,75
7502	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
7503	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird	1,0
	Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Revision zugelassen wird.	
7504	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	60,00 €
	Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	
Hauptabschnitt 6 Besondere Gebühren		
7600	Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs: Soweit ein Vergleich über nicht gerichtlich anhängige Gegenstände geschlossen wird	0,25
	Die Gebühr entsteht nicht im Verfahren über die Prozesskostenhilfe. Im Verhältnis zur Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen ist § 36 Abs. 3 GKG entsprechend anzuwenden.	
7601	Auferlegung einer Gebühr nach § 38 GKG wegen Verzögerung des Rechtstreits	wie vom Gericht bestimmt

Teil 8 Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<i>Vorbemerkung 8:</i> Bei Beendigung des Verfahrens durch einen gerichtlichen Vergleich entfällt die in dem betreffenden Rechtszug angefallene Gebühr; im ersten Rechtszug entfällt auch die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids oder eines Europäischen Zahlungsbefehls. Dies gilt nicht, wenn der Vergleich nur einen Teil des Streitgegenstands betrifft (Teilvergleich).		
Hauptabschnitt 1 Mahnverfahren		
8100	Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids oder eines Europäischen Zahlungsbefehls	0,4 - mindestens 26,00 €
	Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme des Antrags auf Erlass des Vollstreckungsbescheids. Sie entfällt auch nach Übergang in das streitige Verfahren, wenn dieses ohne streitige Verhandlung endet; dies gilt nicht, wenn ein Versäumnisurteil ergeht. Bei Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO entfällt die Gebühr, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Kostenentscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	
Hauptabschnitt 2 Urteilsverfahren		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Abschnitt 1 Erster Rechtszug		
8210	<p>Verfahren im Allgemeinen</p> <p>(1) Soweit wegen desselben Anspruchs ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr nach Erhebung des Widerspruchs, wenn ein Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung gestellt wird, oder mit der Einlegung des Einspruchs; in diesem Fall wird eine Gebühr 8100 nach dem Wert des Streitgegenstands angerechnet, der in das Prozessverfahren übergegangen ist, sofern im Mahnverfahren der Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids gestellt wurde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wegen desselben Streitgegenstands ein Europäisches Mahnverfahren vorausgegangen ist.</p> <p>(2) Die Gebühr entfällt bei Beendigung des gesamten Verfahrens ohne streitige Verhandlung, wenn kein Versäumnisurteil ergeht. Bei Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO entfällt die Gebühr, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Kostenentscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.</p>	2,0
8211	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens nach streitiger Verhandlung durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, wenn keine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, 2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, oder 3. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist: Die Gebühr 8210 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Zurücknahme des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid stehen der Zurücknahme der Klage gleich. Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind oder Ermäßigungstatbestände mit einem Teilvergleich zusammentreffen.</p>	0,4
8212	<p>Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) vor dem Landesarbeitsgericht: Die Gebühr 8210 beträgt</p>	4,0
8213	<p>Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) vor dem Landesarbeitsgericht: Die Gebühr 8211 beträgt</p>	2,0
8214	<p>Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) vor dem Bundesarbeitsgericht: Die Gebühr 8210 beträgt</p>	5,0
8215	<p>Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) vor dem Bundesarbeitsgericht: Die Gebühr 8211 beträgt</p>	3,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Abschnitt 2 Berufung		
8220	Verfahren im Allgemeinen	3,2
8221	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 8220 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.</p>	0,8
8222	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 8221 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, 2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, oder 3. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist: Die Gebühr 8220 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind oder Ermäßigungstatbestände mit einem Teilvergleich zusammentreffen.</p>	1,6
8223	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch ein Urteil, das wegen eines Verzichts der Parteien nach § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO keine schriftliche Begründung enthält, wenn nicht bereits ein anderes als eines der in Nummer 8222 Nr. 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 8220 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn daneben Ermäßigungstatbestände nach Nummer 8222 erfüllt sind oder Ermäßigungstatbestände mit einem Teilvergleich zusammentreffen.</p>	2,4
Abschnitt 3 Revision		
8230	Verfahren im Allgemeinen	4,0
8231	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 8230 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.</p>	0,8

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
8232	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 8231 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Revision oder der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil oder 3. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist: Die Gebühr 8230 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind oder Ermäßigungstatbestände mit einem Teilvergleich zusammentreffen.</p>	2,4
8233	<p>Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes): Die Gebühr 8230 beträgt</p>	5,0
8234	<p>Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes): Die Gebühr 8231 beträgt</p>	1,0
8235	<p>Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes): Die Gebühr 8232 beträgt</p>	3,0
<p>Hauptabschnitt 3 Arrest und einstweilige Verfügung</p>		
<p><i>Vorbemerkung 8.3:</i> Im Verfahren über den Antrag auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung oder Abänderung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Im Fall des § 942 ZPO gilt dieses Verfahren und das Verfahren vor dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit.</p>		
<p>Abschnitt 1 Erster Rechtszug</p>		
8310	<p>Verfahren im Allgemeinen</p>	0,4
8311	<p>Es wird durch Urteil entschieden oder es ergeht ein Beschluss nach § 91a oder § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO, es sei denn, der Beschluss folgt einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei: Die Gebühr 8310 erhöht sich auf</p> <p>Die Gebühr wird nicht erhöht, wenn durch Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, entschieden wird. Dies gilt auch, wenn eine solche Entscheidung mit einem Teilvergleich zusammentrifft.</p>	2,0
<p>Abschnitt 2 Berufung</p>		
8320	<p>Verfahren im Allgemeinen</p>	3,2

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
8321	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung, des Antrags oder des Widerspruchs, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 8320 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.</p>	0,8
8322	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 8321 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Berufung oder des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, 2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, oder 3. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist: Die Gebühr 8320 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind oder Ermäßigungstatbestände mit einem Teilvergleich zusammentreffen.</p>	1,6
8323	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch ein Urteil, das wegen eines Verzichts der Parteien nach § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO keine schriftliche Begründung enthält, wenn nicht bereits ein anderes als eines der in Nummer 8322 Nr. 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 8320 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn daneben Ermäßigungstatbestände nach Nummer 8322 erfüllt sind oder solche Ermäßigungstatbestände mit einem Teilvergleich zusammentreffen.</p>	2,4
Abschnitt 3 Beschwerde		
8330	Verfahren über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung	1,2
8331	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde: Die Gebühr 8330 ermäßigt sich auf</p>	0,8
Hauptabschnitt 4 Besondere Verfahren		
8400	Selbständiges Beweisverfahren	0,6
8401	Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO	15,00 €
Hauptabschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
8500	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 78a des Arbeitsgerichtsgesetzes): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 €
Hauptabschnitt 6 Sonstige Beschwerden und Rechtsbeschwerden Abschnitt 1 Sonstige Beschwerden		
8610	Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 5 oder § 494a Abs. 2 Satz 2 ZPO	70,00 €
8611	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung: Die Gebühr 8610 ermäßigt sich auf (1) Die Gebühr ermäßigt sich auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	50,00 €
8612	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1,6
8613	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Revision zugelassen wird.	0,8
8614	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	50,00 €
Abschnitt 2 Sonstige Rechtsbeschwerden		
8620	Verfahren über Rechtsbeschwerden in den Fällen des § 71 Abs. 1, § 91a Abs. 1, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 4, § 494a Abs. 2 Satz 2 oder § 516 Abs. 3 ZPO	145,00 €
8621	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 8620 ermäßigt sich auf	50,00 €
8622	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 8621 erfüllt ist: Die Gebühr 8620 ermäßigt sich auf	70,00 €
8623	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	95,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
8624	<p>Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.</p> <p>Verfahren über die in Nummer 8623 genannten Rechtsbeschwerden: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird</p>	50,00 €
Hauptabschnitt 7 Besondere Gebühr		
8700	Auferlegung einer Gebühr nach § 38 GKG wegen Verzögerung des Rechtstreits	wie vom Gericht bestimmt

Teil 9 Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
<i>Vorbemerkung 9:</i>		
(1) Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt jedoch nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat.		
(2) Sind Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die mehreren Rechtssachen angemessen verteilt.		
9000	<p>Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:</p> <p>1. Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke bis zur Größe von DIN A3, die</p> <p style="margin-left: 20px;">a) auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt worden sind oder</p> <p style="margin-left: 20px;">b) angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen; der Anfertigung steht es gleich, wenn per Telefax übermittelte Mehrfertigungen von der Empfangseinrichtung des Gerichts ausgedruckt werden:</p> <p>für die ersten 50 Seiten je Seite</p> <p>für jede weitere Seite</p> <p>für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite</p> <p>für jede weitere Seite in Farbe</p> <p>2. Entgelte für die Herstellung und Überlassung der in Nummer 1 genannten Kopien oder Ausdrücke in einer Größe von mehr als DIN A3</p>	<p>0,50 €</p> <p>0,15 €</p> <p>1,00 €</p> <p>0,30 €</p> <p>in voller Höhe</p>

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
	oder pauschal je Seite	3,00 €
	oder pauschal je Seite in Farbe	6,00 €
	3. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke: je Datei	1,50 €
	für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens	5,00 €
	(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in jedem Rechtszug und für jeden Kostenschuldner nach § 28 Abs. 1 GKG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner. Die Dokumentenpauschale ist auch im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem KapMuG gesondert zu berechnen. (2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 2 nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 betragen würde. (3) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jede Partei, jeden Beteiligten, jeden Beschuldigten und deren bevollmächtigte Vertreter jeweils 1. eine vollständige Ausfertigung oder Kopie oder ein vollständiger Ausdruck jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs, 2. eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe und 3. eine Kopie oder ein Ausdruck jeder Niederschrift über eine Sitzung. § 191a Abs. 1 Satz 5 GVG bleibt unberührt.	
9001	Auslagen für Telegramme	in voller Höhe
9002	Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 ZPO je Zustellung	3,50 €
	Neben Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit Ausnahme der Gebühr 3700, wird die Zustellungspauschale nur erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen. Im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem KapMuG wird die Zustellungspauschale für sämtliche Zustellungen erhoben.	
9003	Pauschale für die bei der Versendung von Akten auf Antrag anfallenden Auslagen an Transport- und Verpackungskosten je Sendung	12,00 €
	(1) Die Hin- und Rücksendung der Akten durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften gelten zusammen als eine Sendung. (2) Die Auslagen werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 2116 zu erheben ist.	
9004	Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen	in voller Höhe
	(1) Auslagen werden nicht erhoben für die Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird. Nicht erhoben werden ferner Auslagen für die Bekanntmachung eines besonderen Prüfungstermins (§ 177 InsO, § 18 SVertO).	

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
9005	<p>(2) Die Auslagen für die Bekanntmachung eines Vorlagebeschlusses gemäß § 6 Abs. 4 KapMuG gelten als Auslagen des Musterverfahrens.</p> <p>Nach dem JVEG zu zahlende Beträge</p> <p>(1) Nicht erhoben werden Beträge, die an ehrenamtliche Richter (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JVEG) gezahlt werden.</p> <p>(2) Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind. Ist aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 JVEG keine Vergütung zu zahlen, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre.</p> <p>(3) Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG), werden nicht, Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG) werden nur nach Maßgabe des Absatzes 4 erhoben.</p> <p>(4) Ist für einen Beschuldigten oder Betroffenen, der der deutschen Sprache nicht mächtig, hör- oder sprachbehindert ist, im Strafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen worden, um Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis der Beschuldigte oder Betroffene zu seiner Verteidigung angewiesen oder soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich war, werden von diesem die dadurch entstandenen Auslagen nur erhoben, wenn das Gericht ihm diese nach § 464c StPO oder die Kosten nach § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO, auch i. V. m. § 467a Abs. 1 Satz 2 StPO, auferlegt hat; dies gilt auch jeweils i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG.</p> <p>(5) Im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen werden Kosten für vom Gericht herangezogene Dolmetscher und Übersetzer nicht erhoben, wenn ein Ausländer Partei und die Gegenseitigkeit verbürgt ist oder ein Staatenloser Partei ist.</p>	in voller Höhe
9006	<p>Bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle</p> <p>1. die den Gerichtspersonen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz) und die Auslagen für die Bereitstellung von Räumen</p> <p>2. für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer</p>	in voller Höhe 0,30 €
9007	An Rechtsanwälte zu zahlende Beträge mit Ausnahme der nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche	in voller Höhe
9008	<p>Auslagen für</p> <p>1. die Beförderung von Personen</p> <p>2. Zahlungen an mittellose Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise</p>	in voller Höhe bis zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlenden Beträge
9009	<p>An Dritte zu zahlende Beträge für</p> <p>1. die Beförderung von Tieren und Sachen mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren</p> <p>2. die Beförderung und die Verwahrung von Leichen</p> <p>3. die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen</p> <p>4. die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen</p>	in voller Höhe in voller Höhe in voller Höhe in voller Höhe

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
9010	<p>Kosten einer Zwangshaft, auch aufgrund eines Haftbefehls nach § 802g ZPO</p> <p>Maßgebend ist die Höhe des Haftkostenbeitrags, der nach Landesrecht von einem Gefangenen zu erheben ist.</p>	in Höhe des Haftkostenbeitrags
9011	<p>Kosten einer Haft außer Zwangshaft, Kosten einer einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO), einer Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO, § 73 JGG) und einer einstweiligen Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 JGG)</p> <p>Maßgebend ist die Höhe des Haftkostenbeitrags, der nach Landesrecht von einem Gefangenen zu erheben ist. Diese Kosten werden nur ange- setzt, wenn der Haftkostenbeitrag auch von einem Gefangenen im Straf- vollzug zu erheben wäre.</p>	in Höhe des Haftkostenbeitrags
9012	Nach dem Auslandskostengesetz zu zahlende Beträge	in voller Höhe ⁴
9013	<p>An deutsche Behörden für die Erfüllung von deren eigenen Aufgaben zu zahlende Gebühren sowie diejenigen Beträge, die diesen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 9000 bis 9011 bezeichneten Art zustehen</p> <p>Die als Ersatz für Auslagen angefallenen Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.</p>	in voller Höhe, die Auslagen begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 9000 bis 9011
9014	<p>Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland</p> <p>Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.</p>	in voller Höhe
9015	Auslagen der in den Nummern 9000 bis 9014 bezeichneten Art, soweit sie durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstanden sind	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 9000 bis 9013
9016	<p>Auslagen der in den Nummern 9000 bis 9014 bezeichneten Art, soweit sie durch das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren entstanden sind</p> <p>Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 9005 ist nicht anzuwenden.</p>	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 9000 bis 9013
9017	An den vorläufigen Insolvenzverwalter, den Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses oder die Treuhänder auf der Grundlage der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung aufgrund einer Stundung nach § 4a InsO zu zahlende Beträge	in voller Höhe
9018	<p>Im ersten Rechtszug des Prozessverfahrens: Auslagen des erstinstanzlichen Musterverfahrens nach dem KapMuG zuzüglich Zinsen</p> <p>(1) Die im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Auslagen nach Nummer 9005 werden vom Tag nach der Auszahlung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.</p>	anteilig

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
	(2) Auslagen und Zinsen werden nur erhoben, wenn der Kläger nicht innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach § 8 KapMuG seine Klage in der Hauptsache zurücknimmt. (3) Der Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der Höhe des von dem Kläger geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, zu der Gesamthöhe der vom Musterkläger und den Beigeladenen des Musterverfahrens in den Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüche, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind. Der Anspruch des Musterklägers oder eines Beigeladenen ist hierbei nicht zu berücksichtigen, wenn er innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach § 8 KapMuG seine Klage in der Hauptsache zurücknimmt.	
9019	Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen: je Verfahren für jede angefangene halbe Stunde	15,00 €

⁴ Nummer 9012 des Kostenverzeichnisses gilt gemäß Artikel 4 Absatz 47 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) ab 14. August 2018 in folgender Fassung:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9012	Nach § 12 BGebG, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Abs. 4 BGeBG zu zahlende Beträge	in voller Höhe“.

Fußnoten

Anlage 1: Neugefasst durch Bek. v. 27.2.2014 | 154

Anlage 1 Gliederung: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 21.12.2015 | 2525 mWv 1.1.2017

Anlage 1 Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 Vorbemerkung 1.2.2 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 17.2.2016 | 203 mWv 18.4.2016

Anlage 1 Nr. 1510 Gebührentatbestand Nr. 3: IdF d. Art. 7 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. aa G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014

Anlage 1 Nr. 1510 Gebührentatbestand Nr. 4: IdF d. Art. 7 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. bb G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014

Anlage 1 Nr. 1510 Gebührentatbestand Nr. 5: Eingef. durch Art. 7 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. cc G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014

Anlage 1 Nr. 1512 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 7 Nr. 9 Buchst. b G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014 u. d. Art. 12 Nr. 4 G v. 29.6.2015 | 1042 mWv 17.8.2015

Anlage 1 Nr. 1513 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 7 Nr. 9 Buchst. c G v. 8.7.2014 | 890 mWv 10.1.2015 u. d. Art. 3 Nr. 2 G v. 10.12.2014 | 2082 iVm Bek. v. 23.6.2015 | 1034 mWv 1.10.2015

Anlage 1 Nr. 1630 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 17.2.2016 | 203 mWv 18.4.2016

Anlage 1 Nr. 2350 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 15.7.2013 | 2379 mWv 1.7.2014

Anlage 1 Teil 3 HAbschn. 1 Abschn. 5: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 21.12.2015 | 2525 mWv 1.1.2017

Anlage 1 Nr. 3920 Gebührentatbestand : IdF d. Art. 7 Nr. 9 Buchst. d G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014

Anlage 1 Nr. 9000 Anmerkung Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 21 G v. 10.10.2013 | 3786 mWv 1.7.2014

Anlage 1 Nr. 9012 Fußnote Kursivdruck: Art. 4 Abs. 47 u. Art. 5 Abs. 3 G v. 7.8.2013 | 3154 aufgeh. durch Art. 2 G v. 18.7.2016 | 1666 mWv 14.8.2018

Weitere Fassungen dieser Norm

Anlage 1 GKG, vom 18.07.2016, gültig ab 01.10.2021 bis (gegenstandslos)

Anlage 1 GKG, vom 21.11.2016, gültig ab 01.10.2021

Anlage 1 GKG, vom 07.08.2013, gültig ab 14.08.2018 bis (gegenstandslos)

Anlage 1 GKG, vom 10.10.2013, gültig ab 14.08.2018 bis (gegenstandslos)

Anlage 1 GKG, vom 27.02.2014, gültig ab 14.08.2018 bis (gegenstandslos)

Anlage 1 GKG, vom 08.07.2014, gültig ab 14.08.2018 bis (gegenstandslos)

Anlage 1 GKG, vom 10.12.2014, gültig ab 14.08.2018 bis (gegenstandslos)

Anlage 1 GKG, vom 21.12.2015, gültig ab 14.08.2018 bis (gegenstandslos)

Anlage 1 GKG, vom 17.02.2016, gültig ab 14.08.2018 bis (gegenstandslos)

Anlage 1 GKG, vom 18.07.2016, gültig ab 14.08.2018 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 29.06.2015, gültig ab 14.08.2018 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 21.11.2016, gültig ab 18.01.2017 bis 30.09.2021
Anlage 1 GKG, vom 21.12.2015, gültig ab 01.01.2017 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 17.02.2016, gültig ab 18.04.2016 bis 31.12.2016
Anlage 1 GKG, vom 10.12.2014, gültig ab 01.10.2015 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 29.06.2015, gültig ab 01.10.2015 bis 17.04.2016
Anlage 1 GKG, vom 29.06.2015, gültig ab 17.08.2015 bis 30.09.2015
Anlage 1 GKG, vom 08.07.2014, gültig ab 10.01.2015 bis 16.08.2015
Anlage 1 GKG, vom 08.07.2014, gültig ab 16.07.2014 bis 09.01.2015
Anlage 1 GKG, vom 15.07.2013, gültig ab 01.07.2014 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 23.07.2013, gültig ab 01.07.2014 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 10.10.2013, gültig ab 01.07.2014 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 27.02.2014, gültig ab 01.07.2014 bis 15.07.2014
Anlage 1 GKG, vom 27.02.2014, gültig ab 01.01.2014 bis 30.06.2014
Anlage 1 GKG, vom 25.04.2013, gültig ab 01.11.2013 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 23.07.2013, gültig ab 01.11.2013 bis 31.12.2013
Anlage 1 GKG, vom 23.07.2013, gültig ab 01.08.2013 bis 31.10.2013
Anlage 1 GKG, vom 05.12.2012, gültig ab 01.06.2013 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 11.03.2013, gültig ab 01.06.2013 bis 31.07.2013
Anlage 1 GKG, vom 11.03.2013, gültig ab 01.05.2013 bis 31.05.2013
Anlage 1 GKG, vom 29.07.2009, gültig ab 01.01.2013 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 30.07.2009, gültig ab 01.01.2013 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 08.12.2010, gültig ab 01.01.2013 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 09.12.2010, gültig ab 01.01.2013 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 18.10.2010, gültig ab 01.01.2013 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 22.12.2010, gültig ab 01.01.2013 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 23.05.2011, gültig ab 01.01.2013 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 24.11.2011, gültig ab 01.01.2013 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 21.07.2012, gültig ab 01.01.2013 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 17.08.2012, gültig ab 01.01.2013 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 19.10.2012, gültig ab 01.01.2013 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 05.12.2012, gültig ab 01.01.2013 bis 30.04.2013
Anlage 1 GKG, vom 19.10.2012, gültig ab 01.11.2012 bis 31.12.2012
Anlage 1 GKG, vom 17.08.2012, gültig ab 24.08.2012 bis 31.10.2012
Anlage 1 GKG, vom 21.07.2012, gültig ab 26.07.2012 bis 23.08.2012
Anlage 1 GKG, vom 24.11.2011, gültig ab 03.12.2011 bis 25.07.2012
Anlage 1 GKG, vom 23.05.2011, gültig ab 18.06.2011 bis 02.12.2011
Anlage 1 GKG, vom 09.12.2010, gültig ab 01.01.2011 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 22.12.2010, gültig ab 01.01.2011 bis 17.06.2011
Anlage 1 GKG, vom 22.12.2010, gültig ab 28.12.2010 bis 31.12.2010
Anlage 1 GKG, vom 08.12.2010, gültig ab 15.12.2010 bis 27.12.2010
Anlage 1 GKG, vom 16.08.2005, gültig ab 01.11.2010 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 18.08.2005, gültig ab 01.11.2010 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 22.09.2005, gültig ab 01.11.2010 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 21.06.2006, gültig ab 01.11.2010 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 21.12.2006, gültig ab 01.11.2010 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 18.10.2010, gültig ab 28.10.2010 bis 14.12.2010
Anlage 1 GKG, vom 30.07.2009, gültig ab 02.09.2009 bis 27.10.2010
Anlage 1 GKG, vom 17.12.2008, gültig ab 01.09.2009 bis 01.09.2009
Anlage 1 GKG, vom 30.10.2008, gültig ab 12.12.2008 bis 31.08.2009
Anlage 1 GKG, vom 22.12.2006, gültig ab 01.01.2008 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 13.12.2007, gültig ab 01.01.2008 bis 11.12.2008
Anlage 1 GKG, vom 22.12.2006, gültig ab 31.12.2006 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 22.12.2006, gültig ab 31.12.2006 bis 31.12.2007
Anlage 1 GKG, vom 21.12.2006, gültig ab 29.12.2006 bis 30.12.2006
Anlage 1 GKG, vom 05.05.2004, gültig ab 01.07.2006 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 24.06.2004, gültig ab 01.07.2006 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 23.07.2004, gültig ab 01.07.2006 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 24.08.2004, gültig ab 01.07.2006 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 09.12.2004, gültig ab 01.07.2006 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 15.12.2004, gültig ab 01.07.2006 bis (gegenstandslos)

Anlage 1 GKG, vom 15.12.2004, gültig ab 01.07.2006 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 26.01.2005, gültig ab 01.07.2006 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 22.03.2005, gültig ab 01.07.2006 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 07.07.2005, gültig ab 01.07.2006 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 16.08.2005, gültig ab 01.07.2006 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 18.08.2005, gültig ab 01.07.2006 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 22.09.2005, gültig ab 01.07.2006 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 21.06.2006, gültig ab 01.07.2006 bis 28.12.2006
Anlage 1 GKG, vom 16.08.2005, gültig ab 01.11.2005 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 18.08.2005, gültig ab 01.11.2005 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 22.09.2005, gültig ab 01.11.2005 bis 30.06.2006
Anlage 1 GKG, vom 18.08.2005, gültig ab 21.10.2005 bis 31.10.2005
Anlage 1 GKG, vom 07.07.2005, gültig ab 13.07.2005 bis 20.10.2005
Anlage 1 GKG, vom 22.03.2005, gültig ab 01.04.2005 bis 12.07.2005
Anlage 1 GKG, vom 26.01.2005, gültig ab 01.03.2005 bis 31.03.2005
Anlage 1 GKG, vom 09.12.2004, gültig ab 01.01.2005 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 15.12.2004, gültig ab 01.01.2005 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 15.12.2004, gültig ab 01.01.2005 bis 28.02.2005
Anlage 1 GKG, vom 15.12.2004, gültig ab 21.12.2004 bis 31.12.2004
Anlage 1 GKG, vom 24.06.2004, gültig ab 01.09.2004 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 23.07.2004, gültig ab 01.09.2004 bis (gegenstandslos)
Anlage 1 GKG, vom 24.08.2004, gültig ab 01.09.2004 bis 20.12.2004
Anlage 1 GKG, vom 23.07.2004, gültig ab 29.07.2004 bis 31.08.2004
Anlage 1 GKG, vom 05.05.2003, gültig ab 01.07.2004 bis 28.07.2004

Anlage 1 GKG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Gesetze Bundesrecht

§ 117 VGG, gültig ab 01.06.2016
§ 5 GKG, gültig ab 04.07.2015
§ 23 GKG, gültig ab 16.07.2014
§ 23 GKG, gültig ab 01.07.2014 bis (gegenstandslos)
§ 23 GKG, gültig ab 01.07.2014 bis 15.07.2014
Anlage 2 ZVFV, gültig ab 25.06.2014
Anlage 3 ZVFV, gültig ab 25.06.2014
§ 3 GKG, gültig ab 01.01.2014
§ 5 GKG, gültig ab 01.01.2014 bis 03.07.2015
§ 12 GKG, gültig ab 01.01.2014
§ 16 GKG, gültig ab 01.01.2014
§ 28 GKG, gültig ab 01.01.2014
§ 23 GKG, gültig ab 01.01.2014 bis 30.06.2014
§ 69b GKG, gültig ab 01.01.2014
§ 28 GKG, gültig ab 01.08.2013 bis 31.12.2013
§ 10 VwKostG, gültig ab 12.12.2012 bis 14.08.2013
§ 69b GKG, gültig ab 26.07.2012 bis 31.12.2013
§ 23 GKG, gültig ab 01.01.2011 bis (gegenstandslos)
§ 23 GKG, gültig ab 01.01.2011 bis 31.12.2013
§ 5 JVKostO, gültig ab 28.12.2010 bis 31.07.2013
§ 5 GKG, gültig ab 28.12.2010 bis 31.12.2013
§ 23 GKG, gültig ab 28.12.2010 bis 31.12.2010
§ 5 JVKostO, gültig ab 28.10.2010 bis 27.12.2010
§ 5 JVKostO, gültig ab 22.10.2009 bis 27.10.2010
§ 5 JVKostO, gültig ab 01.01.2008 bis 21.10.2009
§ 5 JVKostO, gültig ab 31.12.2006 bis 31.12.2007
§ 5 GKG, gültig ab 31.12.2006 bis 27.12.2010
§ 5 JVKostO, gültig ab 02.08.2006 bis 30.12.2006
§ 5 GKG, gültig ab 01.11.2005 bis 30.12.2006
§ 28 GKG, gültig ab 01.04.2005 bis 31.07.2013
§ 5 JVKostO, gültig ab 23.08.2004 bis (gegenstandslos)
§ 48 WoEigG, gültig ab 01.07.2004 bis 30.06.2007
§ 5 JVKostO, gültig ab 01.07.2004 bis 01.08.2006
§ 3 GKG, gültig ab 01.07.2004 bis 31.12.2013

§ 16 GKG, gültig ab 01.07.2004 bis 31.12.2013
§ 23 GKG, gültig ab 01.07.2004 bis 27.12.2010
§ 12 ArbGG, gültig ab 01.08.2002 bis 30.06.2004
§ 5 JVKostO, gültig ab 01.07.2002 bis 30.06.2004
§ 11 GKG, gültig ab 01.07.2002 bis (gegenstandslos)
§ 11 GKG, gültig ab 01.07.2002 bis 30.06.2004
§ 11 GKG, gültig ab 02.01.2002 bis 30.06.2002
§ 5 JVKostO, gültig ab 01.01.2002 bis (gegenstandslos)
§ 5 JVKostO, gültig ab 01.01.2002 bis (gegenstandslos)
§ 11 GKG, gültig ab 01.01.2002 bis 01.01.2002
§ 12 ArbGG, gültig ab 01.01.2002 bis (gegenstandslos)
§ 12 ArbGG, gültig ab 01.01.2002 bis (gegenstandslos)
§ 12 ArbGG, gültig ab 01.01.2002 bis 31.07.2002
Anlage 1 ArbGG, gültig ab 01.01.2002 bis 14.08.2002
§ 5 JVKostO, gültig ab 15.12.2001 bis 30.06.2002
§ 12 ArbGG, gültig ab 15.12.2001 bis 31.12.2001

Dies sind die aktuellsten 50 zitierenden Gesetze

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg

§ 11 RdFunkGebSa BW 2013, gültig ab 01.01.2013

Bremen

§ 8 ZVO-BEG, gültig ab 25.10.2005

Nordrhein-Westfalen

§ 35 HintG NRW, gültig ab 01.08.2013

Verwaltungsvorschriften der Länder / von Landesverbänden

Niedersachsen

GOV § 12, i. d. F. v. 06.11.2014, Az.:1463 - 102. 12

KostVfg § 5, i. d. F. v. 24.07.2009, Az.:5607 - 201. 1

KostVfg § 14, i. d. F. v. 24.07.2009, Az.:5607 - 201. 1

Anlage: Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte, i. d. F. v. 19.08.2009, Az.:5110 - 204. 26

KostVfg § 5, i. d. F. v. 07.12.2007, Az.:5607 - 201. 1

Anlage: Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte, i. d. F. v. 26.05.2006, Az.:5110 - 204. 26

GOV § 12, i. d. F. v. 06.12.2004, Az.:1463 - 102. 12

KostVfg § 4, i. d. F. v. 30.06.2004, Az.:5607 - 201. 1

KostVfg Zu § 4, i. d. F. v. 30.06.2004, Az.:5607 - 201. 1

KostVfg § 12, i. d. F. v. 20.12.2001, Az.:5607 - 201. 1

Dieses Gesetz wurde von 51 Normen geändert

ERVGerFöG, gültig ab 01.01.2018 bis 31.12.2021

EuKoPfVODG, gültig ab 18.01.2017

BGebRStrRefAktG, gültig ab 23.07.2016

VergRModG, gültig ab 18.04.2016

OpferRRG 3, gültig ab 31.12.2015

ÜbkHaagDG/RPflG1969uaÄndG, gültig ab 01.10.2015

IntErbRVGuaÄndG, gültig ab 17.08.2015

EUV1215/2012DGuaÄndG, gültig ab 10.01.2015

RestSchBefrVerfG, gültig ab 01.07.2014

VideokonfIntensG, gültig ab 01.11.2013 bis 31.12.2017

BGebRStrRefG, gültig ab 15.08.2013

2. KostRMOG, gültig ab 01.08.2013

SichVAbstUmsG, gültig ab 01.06.2013

MietRÄndG, gültig ab 01.05.2013

ZwVollstrAufklRefG, gültig ab 01.01.2013
ZPRBehEinfuaÄndG, gültig ab 12.12.2012
KapMuGRefG, gültig ab 01.11.2012
KSpDemoAnwG, gültig ab 24.08.2012
MediationsuaFöG, gültig ab 26.07.2012
ÜberIVfRSchG, gültig ab 03.12.2011
EGV4/2009DG, gültig ab 18.06.2011
RStruktG, gültig ab 01.01.2011
DienstIRLJustizUmsG, gültig ab 28.12.2010
BRBerG, gültig ab 15.12.2010
EURaBes214/2005UmsG, gültig ab 28.10.2010
ARUG, gültig ab 01.09.2009
FGG-RG, gültig ab 01.09.2009
GrZustVerbG, gültig ab 12.12.2008
JGGuaÄndG 2, gültig ab 01.01.2008
JuMoG 2, gültig ab 31.12.2006
VSchDurchsetzG, gültig ab 29.12.2006
PatEinsprPatKostGÄndG, gültig ab 01.07.2006
KapMuEG, gültig ab 01.11.2005
UMAG, gültig ab 01.11.2005
EGVollstrDG, gültig ab 21.10.2005
EnWGNÖG 2, gültig ab 13.07.2005
JKomG, gültig ab 01.04.2005
IntFamG, gültig ab 01.03.2005
AnhRüG, gültig ab 01.01.2005
LPartÜAG, gültig ab 01.01.2005
BilKoG, gültig ab 21.12.2004
OpferRRG, gültig ab 01.09.2004
JuMoG 1, gültig ab 01.09.2004
SichVNachtrEG, gültig ab 29.07.2004
KostRMOG, gültig ab 01.07.2004
IntInsoNRG, gültig ab 20.03.2003
SichVEG, gültig ab 28.08.2002
OLGVertrÄndG, gültig ab 01.08.2002
ZustRG, gültig ab 01.07.2002
AVAG2001ÄndG, gültig ab 01.03.2002

Dies sind die aktuellsten 50 zitierenden Gesetze

© juris GmbH